

Mehrwertsteuer, die Stempelsteuer und bei der direkten Bundessteuer den Proportionaltarif – zu koppeln. Keines dieser Gesetze kann ohne die Annahme der andern beiden in Kraft gesetzt werden. Zum Beispiel: Wenn das Referendum gegen das Stempelsteuergesetz ergriffen und das Stempelsteuergesetz abgelehnt würde, könnte man die Mehrwertsteuervorlage nicht in Kraft setzen, und das bisherige Warenumsatzsteuersystem würde weiterlaufen, bis allenfalls eine zweite Stempelsteuergesetzesrevision durchgeführt werden könnte. Oder bei einem Scheitern der Stempelsteuervorlage beispielsweise würde der bisherige Dreistufentarif bei der direkten Bundessteuer Geltung haben, und man würde nicht übergehen zum Proportionaltarif.

Das ist die Koppelung dieser drei Vorlagen, die zum Ziel hat, dass nicht einzelne Gruppen, die besondere Interessen haben, eine der Vorlagen bekämpfen und die andern Vorlagen annehmen, weil natürlich eine Kompensation stattfindet: Beim Stempelsteuergesetz haben wir Ausfälle, mit dem Mehrwertsteuersystem kompensieren wir diese Ausfälle.

Ich bitte Sie, dem Antrag der einstimmigen Kommission zu Ziffer V zuzustimmen, also auch diese Vorlage mit den andern beiden zu koppeln.

M. Grassi, rapporteur: Etant donné que les trois actes législatifs forment un tout et afin d'éviter que l'un soit accepté et l'autre refusé, on a mis sur pied ce nouveau chapitre qui comprend tant les dispositions constitutionnelles que la loi sur le droit de timbre et l'article 74 de la loi sur l'impôt fédéral direct qui prévoit l'imposition proportionnelle des personnes morales. Il s'agit donc d'une disposition similaire à celle qui a été introduite dans le paquet des mesures fiscales donnant suite au consensus trouvé entre les partis gouvernementaux. Ce couplage est inévitable et nécessaire si l'on ne veut pas désavantager une partie du compromis par rapport à l'autre.

La commission vous invite par conséquent à accepter ce chiffre V.

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Beschlussentwurfes	78 Stimmen
Dagegen	16 Stimmen

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

B. Bundesgesetz über die Stempelabgaben
B. Loi fédérale sur les droits de timbre

Titel und Ingress, Ziff. I Ingress

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Titre et préambule, ch. I préambule

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 1 Abs. 1 Bst. a

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag Loretan

...

5. Obligationen; die Ausgabe von Obligationen durch Emittenten der öffentlichen Hand ist von der Stempelabgabe befreit.

6. Geldmarkt; die Ausgabe von Geldmarktpapieren durch Emittenten der öffentlichen Hand ist von der Stempelabgabe befreit.

...

Art. 1 al. 1 let. a

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition Loretan

...

5. Obligationen; les obligations des collectivités publiques sont exonérées du droit d'émission.

6. Papiers monétaires; les papiers monétaires des collectivités publiques sont exonérés du droit d'émission.

...

Ziff. 1–4 – Ch. 1–4

Angenommen – Adopté

Ziff. 5, 6 – Ch. 5, 6

Giger: Die bislang praktizierten Transferzahlungen der Gemeinden haben vor allem aus staatspolitischer Sicht nie befriedigt. Leider wurde im Rahmen der Aufgabeneuverteilung der Finanzströme zwischen den verschiedenen Ebenen des Förderativsystems die Chance verpasst, diesen Missstand zu beseitigen.

Bei der Gelegenheit der nun vorgesehenen Änderung des Bundesgesetzes über die Stempelabgaben ist gegen dieses Uebel Abhilfe möglich. Wir schlagen eine generelle Befreiung der Gemeinden von der Abgabepflicht vor, was statt einer Vervierfachung der heutigen Belastung einen Wegfall dieser Transferzahlungen bedeutet.

Wir hoffen mit diesen Anliegen um so mehr auf das Verständnis des Gesetzgebers, als die finanzielle Auswirkung bezüglich der neuen Finanzordnung als gering einzustufen ist. Beruhigend ist in dieser Hinsicht die vom Bundesrat gemachte Feststellung – ich verweise dabei auf Seite 53 der Botschaft –, dass bei der Neuregelung der Stempelabgaben die Ertragsausfälle sogar um 90 Millionen Franken überkompensiert werden. Obwohl diese Schätzungen mit Unsicherheit behaftet sind, glauben wir doch, dass die Entlastung der Gemeinden um 12 Millionen Franken einen verkraftbaren Ertragsausfall darstellt.

Im weiteren regeln wir gleichzeitig die Beseitigung eines verwaltungsökonomischen Missstandes. Im Verlaufe der bevorstehenden Abklärung erstaunte die Tatsache, dass auch der Bund für seine eidgenössischen Obligationen eine Umsatzabgabe zahlt. Das ist zwar schön, neutral und sieht nach Gleichbehandlung aller Emittenten aus. Faktisch werden aber mit entsprechendem Verwaltungsaufwand Abgaben berechnet und bezahlt, die letztlich die Bundeskasse nur belasten. Grund: Innerhalb des EFDI zahlt die Eidgenössische Finanzverwaltung bei der Emission eidgenössischer Obligationen Umsatzabgaben an die Eidgenössische Steuerverwaltung, was den Bestand der Bundeskasse per saldo unverändert belässt. Eine Minderung der Bundesmittel tritt aber durch den bei Abwicklung dieser Transaktion betriebenen Verwaltungsaufwand auf. Eine Entlastung des Bundes von der Umsatzabgabe wäre aus dieser Sicht nicht nur haushaltneutral, sondern sogar eine Sparübung, die wirklich nichts kostet.

Aufgrund des bisher Gesagten ergibt sich für den Gesetzgeber, dass im Rahmen der Neuregelung der Stempelabgaben eine generelle Abgabenbefreiung der Gemeinden und eventuell weiterer Emittenten der öffentlichen Hand verwaltungsökonomisch sinnvoll, finanziell verkraftbar und staatspolitisch gerechtfertigt ist.

Ich bitte Sie deshalb, dem Antrag Loretan zuzustimmen.

Nebiker, Berichterstatter: Dieser Antrag lag der Kommission nicht vor. Trotzdem beantrage ich Ihnen mit Überzeugung, den Antrag Loretan abzulehnen.

Es ist überall so: Die Kantone, die Gemeinden und selbst der Bund werden dort, wo sie Steuer bezahlen müssen, gleich behandelt wie der Private, also beispielsweise wird auch die Mehrwertsteuer von den Gemeinden bezahlt. Es besteht kein Grund, weshalb die öffentliche Hand bei der Ausgabe von Wertschriften anders behandelt werden soll als Private. Die öffentliche Hand tritt am Kapitalmarkt mit der Privatwirtschaft in

Konkurrenz; eine Privilegierung ist nicht angezeigt, zumal die öffentliche Hand als erstrangiger Schuldner ohnehin einen Zinsvorteil von rund 0,5 Prozent gegenüber Anleihen privater Schuldner geniesst. Beispielsweise bei einer zehnjährigen Anleihe im Betrag von 100 Millionen Franken macht der Zinsvorteil rund 5 Millionen Franken aus, während die vom Bundesrat vorgeschlagene Emissionsabgabe blos 1,2 Millionen Franken beträgt. Der Zinsvorteil der öffentlichen Hand ist also viel grösser als allenfalls diese Stempelabgabe.
Die von Herrn Loretan aufgegriffenen Anliegen sind im übrigen nicht neu: Obligationen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden waren nach dem alten Stempelsteuergesetz von 1917 von der Emissionsabgabe befreit. Diese Befreiung wurde durch die Gesetzesrevision 1927 aufgehoben. Die Abschaffung des Steuerprivilegs wurde unter anderem damit begründet, dass die erhoffte Verbilligung des öffentlichen Kredits nicht eingetreten sei.
Ich beantrage Ihnen, den Antrag Loretan abzulehnen.

M. Grassi, rapporteur: En tant que syndic d'une commune jouant de temps en temps un rôle sur le marché des capitaux, j'éprouve de la sympathie pour la proposition de M. Loretan. Toutefois, j'estime qu'il n'y a aucune raison suffisante de privilégier les cantons et les communes dans le jeu de la concurrence sur le marché des capitaux.

En effet, la moitié du droit de timbre étant payé par les souscripteurs des obligations, ceux-ci jouiraient d'un avantage qui n'existe pas en ce qui concerne les émissions privées. De plus, le secteur public bénéficie déjà d'un intérêt avantageux en tant que débiteur de première qualité, avantage variant entre un quart et un demi pour cent. Selon les estimations, cette différence d'intérêt entre émetteur public et émetteur privé rapporte, pour une émission de 100 millions de francs d'une durée de dix ans, un avantage de 5 millions de francs qui, par rapport au droit de timbre prévu à l'émission de 1,2 million, est de loin plus important.

En suivant la proposition de M. Loretan; nous subirions un manque de revenu fiscal d'environ 60 millions de francs. L'exemption des obligations de la Confédération, des cantons et des communes a d'ailleurs été abolie en 1927, parce qu'elle n'avait pas amené une baisse du coût du crédit public. Pour toutes ces considérations, je vous demande de rejeter la proposition de M. Loretan qui n'a pas été traitée par la commission.

Bundesrat Stich: Ich bitte Sie, diese beiden Anträge Loretan abzulehnen. Bekanntlich sollten Steuergesetze verschiedene Bedingungen erfüllen. Sie sollten einerseits Geld einbringen und andererseits einigermassen gerecht ausgestaltet und auch wettbewerbsneutral sein. Das ist bekanntlich ein Argument dafür, dass Sie mehrheitlich der Mehrwertsteuer zugestimmt haben. Das ist aber auch ein Grund für die Änderung des Stempelsteuergesetzes. Deshalb sollten Sie keine neuen Wettbewerbsverzerrungen zugunsten der öffentlichen Hand schaffen. Denn dadurch, dass die öffentliche Hand dieser Steuer nicht unterstellt ist, geniesst sie gegenüber privaten Konkurrenten einen Wettbewerbsvorteil, und das ist an sich durch nichts gerechtfertigt.

Deshalb ist allein schon das ausschlaggebend dafür, dass man die Bestimmung so belässt, wie sie vorgeschlagen ist, und keine Ausnahmen stipuliert – ganz abgesehen davon, dass es noch sehr viele andere gemeinnützige Organisationen geben würde, die unter Umständen von diesem Privileg auch gerne Gebrauch machen würden.

Ich bitte Sie, diesen Antrag abzulehnen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	offensichtliche Mehrheit
Für den Antrag Loretan	Minderheit

Art. 1 Abs. 1 Bst. b

Antrag der Kommission

Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit

(Züger, Aguet, Ammann, Hafner Rudolf, Leuenberger-Solothurn, Uchtenhagen)

...

6. Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

...

Art. 1 al. 1 let. b

Proposition de la commission

Majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité

(Züger, Aguet, Ammann, Hafner Rudolf, Leuenberger-Soleure, Uchtenhagen)

...

6. Adhérer au projet du Conseil fédéral

...

Ziff. 1–5, 7 – Ch. 1–5, 7

Angenommen – Adopté

Ziff. 6 – Ch. 6

Züger, Sprecher der Minderheit: Es geht um die Umsatzbesteuerung der Treuhandanlagen. Wirtschaftlich handelt es sich bei den Treuhandanlagen um kurzfristige Gelder nach Art der Geldmarktpapiere, weshalb sich ihre Besteuerung schon deshalb aufdrängt, weil die klassischen Instrumente des Geldmarktes besteuert werden. Die Vermittlung von Treuhandanlagen ist eine exklusive Dienstleistung der Schweizer Banken, die von ausländischen Banken nicht angeboten wird. Daher verfügt auch die Behauptung nicht, ihre Besteuerung würde zur sofortigen Abwanderung ins Ausland führen. Da die Gelder zu drei Vierteln von Ausländern stammen und praktisch ausschliesslich wieder im Ausland angelegt werden, müssen ganz bestimmte Gründe dafür vorhanden sein, dass man sich der Schweizer Banken bedient und nicht zur Selbstanlage greift.

Bezüglich der Treuhandanlagen geht man mit der Annahme nicht fehl, dass es sich zu einem grossen Teil um Gelder handelt, die nirgends versteuert werden – ob legal oder illegal, bleibe dahingestellt.

Eine bescheidene, *pro rata temporis* berechnete Abgabe von 1,5 Promille lässt sich daher sicher verantworten, um so mehr, als die Erträge aus diesen Anlagen horrend hoch sind. Dies hat in letzter Zeit einen regelrechten Run auf Treuhandanlagen ausgelöst. Waren es Ende 1987 noch 224 Milliarden Franken, so stieg die Summe bis heute auf gegen 350 Milliarden. Soll man nun wirklich praktisch grundlos auf die Versteuerung dieser munter sprudelnden Quelle verzichten?

Uebrigens ist der Gedanke dieser Besteuerung nicht neu und stammt auch nicht aus unserer Küche. Anfang der achtziger Jahre wurde, um die diskutierte Verrechnungssteuer auf den Zinsen der Treuhandanlagen zu bodigen, mit einem Minderheitsantrag Feigenwinter die Unterwerfung der Treuhandanlagen unter die Umsatzangabe angeregt. Eigentlich schade, sehr schade, Herr Feigenwinter, dass Sie zu Ihrem Kinde nicht mehr stehen.

Trotzdem verdient dieser Vorschlag, dass er in Anbetracht seiner Ergiebigkeit und der verlangten Kompensation der Ausfälle wieder aufgegriffen wird. Leider ist die zukünftige Finanzlage des Bundes nicht so, dass wir laufend Geschenke machen könnten.

Bisher haben Sie meinen ursprünglichen Antrag gehört. Ich setze mich nun langsam vom Minderheitsantrag Züger ab. Wir ziehen diesen Antrag zurück, obwohl wir noch heute von dessen Qualität hundertprozentig überzeugt sind. Es ist eines unserer Entgegenkommen; wir opfern ihn auf dem Altar des Kompromisses. Sollten aber andere Anträge, die diesem zäh ausgehandelten Kompromiss widersprechen – wie z. B. ein Verzicht auf die Besteuerung der Lebensversicherungen –, angenommen werden, würden wir uns auch nicht allzustark diesem Kompromiss verpflichtet fühlen. Es gäalten dann wieder die Worte des Genossen Hubacher anlässlich der Behandlung der parlamentarischen Initiative Feigenwinter: «Für die

SP wäre es ein Vergnügen, das Referendum gegen die Stempelabgaben im Wahljahr zu ergreifen.»

Feigenwinter: Nachdem dieser Antrag zurückgezogen ist, kann ich nicht mehr gegen ihn Stellung nehmen. Aber ich muss natürlich etwas sagen, obwohl der Antragsteller die Richtigkeit der Unterstellung dieser Treuhandanlagen unter die Stempelsteuer mit beredten Worten, aber auch mit unsinnigen Erklärungen verteidigt hat; Herr Züger sagte, ich sei der Erfinder dieser Steuer.

In den achtziger Jahren waren die Bundesfinanzen schlecht. Damals wollte man eine Verrechnungssteuer auf diesen Treuhandanlagen einführen, und ich habe damals kompromissshalber vorgeschlagen, sie eventuell einem Stempel zu unterstellen, *pro rata temporis*. Dann geschah folgendes Wunder, nachzulesen im Amtlichen Bulletin 1983, Seite 16. Ein gewisser Otto Stich, damals Nationalrat und Sprecher der sozialdemokratischen Fraktion, hat zu diesem sehr intelligenten Vorschlag folgendes gesagt: «Wozu soviel Aufwand, wozu soviel Bürokratie, Herr Feigenwinter? Für nichts! Das lohnt sich tatsächlich nicht.» Diese Worte gelten auch heute noch, obwohl Herr Stich seither etwas weniger weise geworden ist.

Nebiker, Berichterstatter: Ganz kurz: Der Rückzug des Antrages der Minderheit Züger bedeutet auch den Rückzug des Antrages der Minderheit Züger bei Artikel 13 Absatz 2 Buchstaben d, e. Er bezieht sich auch auf Artikel 14 Absatz 1 Buchstaben f, g sowie auf Artikel 16b.

Bundesrat Stich: Ich muss Herrn Feigenwinter entgegnen, dass ich nicht weniger weise geworden bin, sondern nur besscheidener. Aber Sie können sich trösten: Heute vertreten in der Wissenschaft immer mehr Leute die Auffassung, dass in der Zukunft Kapitalverkehrssteuern genau so berechtigt seien wie Steuern auf dem Umsatz anderer Dinge. Aber man kann nicht allein gescheit sein.

Präsident: Der Antrag der Minderheit Züger ist zurückgezogen.

*Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité*

Art. 4 Abs. 3, 4; 5 Sachüberschrift Abs. 2 Bst. c; 5a; 6 Abs. 1 Bst. f; 7 Abs. 1 Bst. f; 8 Sachüberschrift; 9 Abs. 1 Bst. c; 9a; 10 Abs. 1 erster Satz, Abs. 2 erster Satz, Abs. 3, 4; 11 Bst. b
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 4 al. 3, 4; 5 titre médian al. 2 let. c; 5a; 6 al. 1 let. f; 7 al. 1 let. f; 8 titre médian; 9 al. 1 let. c; 9a; 10 al. 1 première phrase, al. 2 première phrase, al. 3, 4; 11 let. b
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 13 Abs. 2
Antrag der Kommission
Bst. a – c
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Bst. d, e
Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Minderheit
(Züger, Aguet, Ammann, Hafner Rudolf, Leuenberger-Solothurn, Uchtenhagen)
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 13 al. 2
Proposition de la commission
Let. a – c
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Let. d, e

Majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité

(Züger, Aguet, Ammann, Hafner Rudolf, Leuenberger-Solothurn, Uchtenhagen)

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Bst. a-c – Let. a-c

Angenommen – Adopté

Bst. d, e – Let. d, e

Präsident: Der Rückzug des Antrages der Minderheit zu Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 6 bedeutet auch den Rückzug bei Artikel 13 Absatz 2 Buchstaben d, e.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit

Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 13 Abs. 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 13 al. 3

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 14 Abs. 1 Bst. a, c, f – h

Antrag der Kommission

Bst. a, c

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Bst. f, g

Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit

(Züger, Aguet, Ammann, Hafner Rudolf, Leuenberger-Solothurn, Uchtenhagen)

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Bst. h

h Verkauf von ausländischen Obligationen

Art. 14 al. 1 let. a, c, f – h

Proposition de la commission

Let. a, c

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Let. f, g

Majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité

(Züger, Aguet, Ammann, Hafner Rudolf, Leuenberger-Solothurn, Uchtenhagen)

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Let. h

h vente d'obligations étrangères

Bst. a, c, h – Let. a, c, h

Nebiker, Berichterstatter: In Buchstabe h ist ein Fehler auf der Fahne. Dieser Buchstabe h, Verkauf von ausländischen Obligationen, entspricht dem Mehrheitsbeschluss der einstimmigen Kommission; Buchstabe h heisst dann: «die Vermittlung des Kaufs bzw. Verkaufs von ausländischen Obligationen zwischen zwei ausländischen Vertragsparteien». Das bezieht sich also ausdrücklich nicht auf die inländischen Obligationen. Dieser Antrag wurde nachträglich eingebracht, weil es nur um die ausländischen Obligationen gehen kann, da sonst mit inländischen Obligationen über ausländische Banken, die im Inland tätig sind, Umgehungsgeschäfte gemacht werden könnten

und somit eine Wettbewerbsverzerrung erfolgt. Es ist aber lediglich ein Fehler auf der Fahne: Die Änderung zu Buchstabe h entspricht der Kommissionsmehrheit.

Angenommen – Adopté

Bst. f, g – Let. f, g

Präsident: Der Rückzug des Antrages der Minderheit zu Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 6 bedeutet auch den Rückzug bei Artikel 14 Absatz 1 Buchstaben f, g.

*Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité*

Art. 14 Abs. 2, 3, Art. 16a

*Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates*

Art. 14 al. 2, 3, art. 16a

*Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats*

Angenommen – Adopté

Art. 16b

*Antrag der Kommission
Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates*

*Minderheit
(Züger, Aguet, Ammann, Hafner Rudolf, Leuenberger-Solothurn, Uchtenhagen)
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates*

Art. 16b

*Proposition de la commission
Majorité
Adhérer à la décision du Conseil des Etats*

Minorité

*(Züger, Aguet, Ammann, Hafner Rudolf, Leuenberger-Soleure, Uchtenhagen)
Adhérer au projet du Conseil fédéral*

Präsident: Der Rückzug des Antrages der Minderheit zu Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 6 bedeutet auch den Rückzug bei Artikel 16b.

*Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité*

Art. 18 Abs. 3

*Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates*

Art. 18 al. 3

*Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats*

Angenommen – Adopté

Art. 19

*Antrag der Kommission
.... Geschäfte mit ausländischen Titeln eine ausländische*

Art. 19

*Proposition de la commission
.... d'une opération sur titres étrangers, un des contractants*

Angenommen – Adopté

Art. 22 Bst. a, Art. 24 Abs. 1

*Antrag der Kommission
Mehrheit*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Minderheit

(Zbinden Paul, Blatter, Coutau, Cavadini, Grassi)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 22 let. a, art. 24 al. 1

Proposition de la commission

Majorité

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Minorité

(Zbinden Paul, Blatter, Coutau, Cavadini, Grassi)

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

M. Friderici, porte-parole de la minorité: Ce serait normalement à M. Paul Zbinden, qui a présenté cette proposition de minorité, de venir la défendre. Les partis gouvernementaux étant arrivés à un consensus, le groupe libéral reprend cette proposition de minorité à son compte.

Ce n'est hélas pas la première fois et certainement pas la dernière que le porte-parole du groupe libéral citera à cette tribune le propos de Colbert qui fut – faut-il le rappeler – ministre des finances de Louis XIV: «L'impôt tue l'impôt». Après bien des hésitations et sous la pression de la motion de M. Feigenwinter, le Conseil fédéral a fait un geste dans la bonne direction, en modifiant l'assiette de perception du droit de timbre sur les transactions boursières. Il convient cependant de replacer ce geste dans son contexte et de souligner que cet allégement ne favorisera pas uniquement les banques, en donnant une nouvelle impulsion à une place financière helvétique de plus en plus confrontée à la dure réalité de la concurrence internationale, les collectivités publiques retrouveront simultanément une manne fiscale qui a une fâcheuse tendance à se déplacer à l'étranger. Nous aurons certainement l'occasion de constater alors la justesse du principe émis par Colbert.

Ce qui est valable pour le secteur bancaire l'est également pour d'autres secteurs économiques, et spécialement pour celui de l'assurance-vie. Il paraît donc illogique de modifier dans le sens contraire l'assujettissement de l'assurance-vie au droit de timbre, ceci d'autant plus que ce dernier avait été supprimé en 1973, conformément à l'article 34 quater de la Constitution fédérale, qui prescrit l'encouragement de la prévoyance privée par des mesures fiscales. Le professeur Etienne Grisel a, dans un avis de droit du 31 janvier 1989, invoqué l'anticonstitutionnalité d'une pareille soumission de l'assurance-vie au droit de timbre. A l'heure où nous négocions un rapprochement avec la Communauté économique européenne et que nos compagnies d'assurance sont soumises à une concurrence internationale toujours plus vive, il serait souhaitable d'harmoniser, autant que faire se peut, les conditions de cette concurrence dans le domaine des services. Il convient de rappeler ici la situation fiscale des pays de la Communauté européenne et de l'Association européenne de libre-échange pour l'objet que nous traitons. Les pays suivants n'imposent pas les assurances-vie: Danemark, Allemagne, Pays-Bas, Portugal, Espagne, Royaume-Uni, Finlande, Islande, Norvège et Suède. La France a aboli cette imposition au 1er juillet de cette année. La Belgique, l'Italie, le Luxembourg sont en discussion pour l'abolir. Seule la Grèce et l'Autriche connaissent une telle imposition, sans en envisager encore la suppression.

A l'heure où nos partenaires européens suppriment les uns après les autres cette forme de fiscalité sur les assurances-vie, nous nous proposons de la réintroduire. Est-ce vraiment là la solution pour retrouver de nouvelles ressources fiscales? Le groupe libéral émet de très sérieux doutes à ce sujet. M. le Conseiller fédéral Stich a très souvent déclaré qu'il n'y avait pas lieu de faire de cadeau aux banques et aux assurances. Il ne s'agit pas en l'occurrence d'un cadeau, mais bien d'une mesure antisociale, qui frappe les personnes assurant elles-mêmes leur prévoyance vieillesse ou l'avenir de leurs proches, très souvent le conjoint ou les héritiers à charge. En effet,

les droits de timbre sont reportés par les assurances sur les primes des assurés.

S'il fallait encore prouver le caractère antisocial et anticonstitutionnel des modifications qui nous sont proposées, il faudrait citer la soumission de la prime unique d'assurance-vie au droit de timbre. Cette formule permet aux indépendants, qui cessent leur activité et qui réalisent très souvent le résultat de leur vie professionnelle en vendant leur fonds de commerce, de constituer le capital nécessaire au versement d'une rente viagère. Un tel cas relève expressément de l'article 34 quater de la Constitution fédérale.

Pour terminer, s'il fallait encore des preuves supplémentaires que le nouveau régime financier ne fait pas de cadeau aux assurances, contrairement à l'opinion exprimée par Monsieur le Conseiller fédéral Stich, il faut relever d'une part, qu'elles sont assujetties à la taxe sur la valeur ajoutée et d'autre part, que le barème proportionnel pour le prélèvement de l'impôt fédéral direct les pénalise fortement.

En conclusion, le groupe libéral soutient les propositions qui avaient été faites par la minorité de la commission et par le Conseil des Etats aux articles 22 lettre a et 25 premier alinéa pour que nous n'ayons pas à vérifier l'affirmation de Colbert, moult fois confirmée par le passé.

Feigenwinter: Zuerst eine Vorbemerkung zur Aeußerung von Herrn Bundesrat Stich, dass man langsam einsehe, dass derartige Steuern wie die Stempelsteuer doch sinnvoll seien. Ich habe bis heute keinen massgeblichen Finanzwirtschaftler finden und kein Lehrbuch aufzutreiben können, die der Kapitalverkehrssteuer das Wort reden. Ich wäre sehr daran interessiert, wenn mir unser Finanzminister einen derartigen Weisen nennen könnte.

Europa ist daran, seine berühmten vier Freiheiten zu verwirklichen; dazu gehört auch die Freiheit des Kapitalverkehrs. Europa macht das Gegenteil von dem, was wir mit der Einführung dieses Stempels auf den Lebensversicherungen machen; es geht – sofern solche Steuern noch bestehen – diese auf. Im Grunde genommen hat Herr Giger – anstelle von Herrn Loretan – die Fragwürdigkeit dieser ganzen Kapitalverkehrssteuern sehr treuherzig auf den Tisch gelegt, indem er sich darüber beklagt hat, dass die öffentliche Hand derartige Steuern auch zu bezahlen habe. Herr Giger hat durchaus recht, aber man müsste gleiches Recht für alle fordern und sagen, alle diese Kapitaltransaktionssteuern seien zu eliminieren. Dagegen steht natürlich die Kompensationslust des Finanzministers, der zu Recht dafür Sorge trägt, dass der Bundeskasse genügend Mittel zur Verfügung stehen. Und hier hat er zur Kompensation zuerst die Besteuerung der Treuhandanlagen festgehalten und in zweiter Linie auch noch die Besteuerung der Lebensversicherungen. Wenn etwas grundsätzlich falsch ist – und Kapitaltransaktionssteuern sind grundsätzlich falsch, weil sie den Markt verzerrten, insbesondere gegenüber dem Ausland –, dann kann man den Pelz nicht waschen, ohne das Fell nass zu machen; man kann also nicht innerhalb der gleichen Art von Steuern wieder kompensieren. Das gleiche gilt für die Unterstellung von Lebensversicherungen unter diese Stempelsteuer. Die Fragwürdigkeit politischer Kompromisse – hier wurde ja ein grosser politischer Kompromiss ausgehandelt – zeigt sich an dieser Frage. Mit politischen Kompromissen können Sie dem Markt keine Lösungen aufzutroyieren, die sachlich falsch sind; und diese Stempelsteuer auf Versicherungen ist sachlich falsch. Erstens einmal ist es eine Zickzackpolitik des Bundes, denn 1973 wurden die Lebensversicherungen ausdrücklich ausgenommen, weil man die dritte Säule, die Selbstversorgung, fördern wollte; nun wird sie 1990 wieder eingeführt, weil man sagt: Wir brauchen diese 100 Millionen Franken.

Genau wie die Treuhandanlagen, die dann nicht mehr in diesem Land angelegt werden, sondern bei den ausländischen Filialen inländischer Banken, werden diese Lebensversicherungen – ein grosser Teil davon betrifft auch Ausländer – nicht mehr in der Schweiz, sondern im Ausland abgeschlossen, bei der ausländischen Filiale eines schweizerischen Versicherers. Damit ist eigentlich nichts gewonnen, denn in ganz Europa bestehen diese Kapitaltransaktionssteuern nicht. Und vergessen

Sie eines nicht: Diese Stempelabgabe von 2,5 Prozent ist jedes Jahr neu zu bezahlen. Wenn Sie also 2000 Franken Prämie bezahlen, müssten Sie jedes Jahr 50 Franken Stempelabgabe bezahlen. Ich glaube, das ist einfach nicht sinnvoll, weil man dadurch im Grunde genommen die Selbstversorgung bestraft: die Selbstversorgung, die darin besteht, dass man eine Lebensversicherung abschliesst, und zwar eine umfassende Lebensversicherung und nicht nur diejenige, die der zweiten Säule dient.

Die CVP-Fraktion hat aus diesen Erwägungen der Kompromisslösung nicht zugestimmt, weil sie die sachliche Richtigkeit vor die Kompromissfähigkeit gestellt hat. Und sie hat deshalb mehrheitlich beschlossen, dieser Unterstellung nicht zuzustimmen.

Frau Uchtenhagen: Ich kann es sehr kurz machen. Wenn die CVP hier ausschert, dann trägt sie auch die Verantwortung dafür, dass das mühsam geschnürte und erarbeitete Paket auseinanderfällt. Wir haben gesagt, dass wir auf die Treuhandbesteuerung verzichten; wir sind bereit, die Reduktion bei den Stempelabgaben mitzumachen, d. h. die Bankkunden zu entlasten. Doch Sie müssen wissen: Wenn Sie hier ausscheren, dann werden auch wir ausscheren und bei diesem Paket nicht mehr mitmachen. Sie müssen sich nun überlegen, wie sinnvoll das ist; Stempelsteuer, Finanzplatz, Entlastung der Bankkunden, das alles ist für Sie offenbar etwas sehr Wichtiges – genau so wichtig ist für Sie die Beseitigung der Taxe occulte –. Aber, meine Damen und Herren, Sie können nicht alles haben; auch wir haben einige wichtige Anliegen: Wir möchten, dass die Bundeskasse nicht total geschröpft wird, und wir haben genügend geopfert. Jetzt bringen auch Sie dieses kleine Opfer und machen Sie weiterhin mit, sonst müssen Sie die Konsequenzen tragen.

Die sozialdemokratische Fraktion bittet Sie, den Minderheitsantrag abzulehnen.

Blocher: Herr Feigenwinter hat mit Recht gesagt, sachlich sei eine solche Steuer nicht richtig. Ja, aber welche Steuer ist dann sachlich richtig? Ich kenne keine!

Warum haben wir den Sozialdemokraten nachgegeben, und warum glauben wir, dass sie hier gerechtfertigt ist? Wenn wir für das ganze Land schauen, so geht es jetzt darum, dass die wettbewerbsverzerrenden Steuern, die unsere Wirtschaft gegenüber dem Ausland benachteiligen, wegfallen. Das soll im Interesse der schweizerischen Volkswirtschaft, im Interesse der Beschäftigten in diesem Lande, im Interesse der Arbeitsplätze geschehen. Das muss doch jetzt unsere Zielrichtung sein. Und das ganze Finanzpaket muss diesem Anforderungsprofil genügen. Und nirgends hätten wir den Sozialdemokraten nachgeben können, wenn dieses Erfordernis nicht erfüllt worden wäre. Darum mussten wir die Treuhandgeldbesteuerung ablehnen, das wäre eine wettbewerbsverzerrende Steuer gewesen.

Zu diesen Lebensversicherungen: Natürlich ist es unschön, hier eine Steuer zu haben. Aber das ist überall unschön. Aber eine Wettbewerbsverzerrung bringt diese Besteuerung nicht. Es bringt keine Wettbewerbsverzerrung, wenn wir diese Mehrwertsteuer bei den Lebensversicherungen einführen. Es bringt vielleicht eine gewisse Wettbewerbsverzerrung, indem man sagt, Kapitalanlagen für das Alter über die Versicherungen seien dann weniger interessant, als wenn man das Geld auf die Bank bringt. Aber für die Lebensversicherungen haben wir andere steuerliche Vergünstigungen bei der direkten Bundessteuer beschlossen, so dass ich meine, wir könnten im Interesse der Sache nachgeben. Könnte ich allein legiferieren, so würde ich dieser Steuer auch nicht zustimmen. Aber wir haben ein ganzes Paket, wir haben Anforderungen, die wir erfüllen müssen.

Im Interesse des Pakets stimmt unsere Fraktion dieser Forderung zu. Das ist Geben und Nehmen auf allen Seiten.

Reich: Ich mache keinen Hehl daraus, dass die freisinnig-demokratische Fraktion mit diesem Element des Kommisspaketes grosse Mühe hatte. Sie hat aber an der Sitzung

vor der Session trotzdem im Interesse der strategischen Zielsetzungen dieses Paketes zugestimmt.

Wir sind im «dummen Rank»: Wenn jetzt etwas anderes herauskommt, als in den Vorbereitungen dieses Kompromisspaketes ausgehandelt wurde, dann steht wohl vieles, wenn nicht alles in Frage. Ich bitte Sie alle, sich die Situation genau zu überlegen und wirklich wohlüberlegt zu entscheiden.

Ich lade Sie ein, im Sinne des Kompromisses mit der Kommissionsmehrheit zu stimmen.

Nebiker, Berichterstatter: Nach dem bisherigen Stempelsteuergesetz sind die Prämienzahlungen auf Lebensversicherungen, Kapital- und Rentenversicherungen von der Stempelabgabe befreit. Auf den übrigen Versicherungen beträgt die Abgabe 5 Prozent. Für Motorfahrzeug-Haftpflicht- und Fahrzeug-Kaskoversicherungen beträgt sie 1,25 Prozent. Es ist also nicht so, dass mit der Stempelsteuer auf den Lebensversicherungsprämiens etwas neues eingeführt wird. Das ist eigentlich der Normalfall. Auch auf den obligatorischen Versicherungen muss eine Stempelsteuer bezahlt werden. Anstelle einer Mehrwertsteuer oder einer anderen Umsatzsteuer besteht bei den Versicherungen diese Stempelsteuer. Wenn wir sie hier streichen oder nicht einbeziehen, entlassen wir ein mögliches Steuerobjekt aus der Pflicht, das für alle übrigen gilt.

Neu wollen nun der Bundesrat und die Kommissionsmehrheit die Prämien für Lebensversicherungen ebenfalls einer Stempelabgabe von 2,5 Prozent unterstellen. Das war bis 1973 übrigens schon der Fall. Aber nur für den Fall, dass die Lebensversicherungen nicht der beruflichen Vorsorge oder einer anderen anerkannten Vorsorgeform im Sinne der Artikel 81 und 82 BVG dient. Nicht alle Lebensversicherungsprämiens sind also dem Stempel unterstellt, sondern nur die freie Säule 3b. Der Ertrag dieser Stempelabgabe würde etwa 105 Millionen Franken ergeben. Der Ständerat ist dem Vorschlag des Bundesrates nicht gefolgt und hat die Besteuerung der Prämien auf Lebensversicherungen mit 22 zu 14 Stimmen abgelehnt. Die vorberatende Kommission des Nationalrates hat der Besteuerung der Lebensversicherungsprämiens gemäss Vorschlag des Bundesrates knapp zugestimmt.

Im Namen der Kommissionsmehrheit beantrage ich Ihnen Zustimmung zum Antrag des Bundesrates. Dieser Antrag wird wie folgt begründet: Teilweise sind die 105 Millionen Franken eine Kompensation für die Ausfälle bei der Revision des Stempelsteuergesetzes. Wenn wir die 105 Millionen Franken nicht haben, würde der Ausfall bei der Revision des Stempelsteuergesetzes 400 und nicht nur 300 Millionen Franken ausmachen. Diese Besteuerung der Lebensversicherungsprämie ist ein ganz wichtiger Teil des Kompromisses, den wir unter den Regierungsparteien gefunden haben. Ich bitte Sie dringend namens der Kommission und der Bundesratsparteien, die sich dort engagiert haben, dieser Besteuerung zuzustimmen. Man darf auch nicht übertreiben. Die Lebensversicherungen und die Versicherungen haben uns enorm mit Argumenten eingedeckt, das stimmt. Aber man muss ganz klar sehen: Die Belastung der Lebensversicherungsprämiens mit den Stempelabgaben ist tragbar, da auch so das Sparen über die Lebensversicherungen steuerlich immer noch günstiger ist als das Sparen auf der Bank. Im Gegensatz zu den Spareinlagen auf der Bank, bei denen die jährlichen Zinserträge der Verrechnungssteuer unterliegen und die als Einkommen besteuert werden müssen, wird der auf dem Kapital der Lebensversicherung auflaufende Zinsertrag nicht als Einkommen versteuert. Nach wie vor wird das Sparen über die Lebensversicherung steuerlich privilegiert, weil die Zinserträge auf dem Kapital nicht der Steuer unterliegen. Und nach wie vor entspricht man dem Verfassungsartikel 34 Absatz 6, wonach die Selbstversorgung durch Massnahmen der Fiskalpolitik gefördert werden soll. Diesem Grundsatz wird nachgelebt, auch wenn die Steuer auf den Lebensversicherungsprämiens ausgesprochen wird. Die Lebensversicherungen sind steuerlich zudem weiter begünstigt, indem Abzugsmöglichkeiten bei der Steuererklärung möglich sind. Auf den Steuererklärungen kann man einen bestimmten Betrag für Versicherungsprämiens abziehen. Es ist auch nicht zu befürchten, dass die Lebensversicherungen deswegen ins Ausland abwandern: Sämtliche in der

Schweiz abgeschlossenen Lebensversicherungen unterliegen der schweizerischen Steuerpflicht, unabhängig, davon, ob es sich um eine schweizerische oder um eine ausländische Gesellschaft mit Sitz in der Schweiz handelt.

Namens der Kommission beantrage ich Ihnen dringend, diesem Kompromiss zuzustimmen.

Wir sollten dem Paket als Ganzes zustimmen, und es wäre ausserordentlich schade, wenn wir jetzt im Endspurt noch straucheln würden. Ich habe Ihnen am Anfang gesagt, wir befinden uns auf einer Gratwanderung. Bis jetzt ist es sehr gut gegangen. Ich möchte allen Beteiligten dafür bestens danken. Ich habe nicht daran geglaubt, dass es möglich sei, zu einem Kompromiss zu kommen, jetzt, wo unter den Bundesratsparteien Spannung und Unruhe bestehen. Aber jetzt sollten wir diese Chance ergreifen und sie nicht einfach leichtfertig fallenlassen. Wir sollten uns klar sein, dass diese Stempelsteuer auf den Lebensversicherungen ein unabdingbares Postulat dieses Kompromisses darstellt. Wenn wir diesem Kompromiss zustimmen können, dann haben wir eine Lösung gefunden, die über Jahre hinaus Bestand hat. Dann haben wir eine wichtige Grundlage, an die übrigens niemand glauben wollte, schaffen können. Wir Parlamentarier können dann sagen: Wir sind verantwortlich für die umfassende Politik in diesem Staate, auch für die Finanzpolitik, und darum nehmen wir hier gegen gewisse Interessenkreise im Interesse des Ganzen Stellung.

Ich bitte Sie also, einen mutigen Entscheid zu fassen und hier der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

M. Grassi, rapporteur: Actuellement, seules les primes d'assurance-vie, sous forme de capital ou de rente, sont libérées du droit de timbre. Le Conseil fédéral propose de réintroduire la soumission de ces primes d'assurance-vie, dans le cadre de la prévoyance individuelle libre, à un droit de timbre de 2,5 pour cent, ce qui ferait rentrer dans les caisses de la Confédération un montant de 105 millions de francs.

Le Conseil des Etats n'a pas suivi le Conseil fédéral et a rejeté l'imposition des primes d'assurance-vie par 22 voix contre 14. Par contre, votre commission a adhéré à la proposition du Conseil fédéral, une première fois grâce au vote du président, et en deuxième lecture par 7 voix contre 6.

Malgré quelques perplexités de nature constitutionnelle, la commission a considéré que la promotion de l'épargne sous forme d'assurance dans le cadre du troisième pilier ne constitue plus une exigence urgente après l'entrée en vigueur de la loi fédérale sur la prévoyance professionnelle viellesse, survivants et invalidité, la LPP, et des dispositions favorisant la prévoyance individuelle liée prévue par l'ordonnance. La commission est donc d'avis qu'il est justifié de soumettre de nouveau l'épargne individuelle sous forme d'assurance à un droit sur les primes d'assurance, et ce d'autant plus que ce genre d'épargne est fortement privilégié du point de vue fiscal. En effet, contrairement à ce qui vaut pour les rendements des dépôts d'épargne auprès des banques, qui sont soumis à l'impôt anticipé de 35 pour cent et imposés comme revenu, les prestations en capital provenant des assurances sur la vie susceptibles de rachat ne sont pas soumises à l'impôt sur le revenu. Le taux proposé de 2,5 pour cent reste, selon la commission, dans les limites supportables et est acceptable sous forme d'assurance.

Au nom de la majorité de la commission, je vous invite donc à approuver la proposition du Conseil fédéral et à rejeter celle de la minorité Zbinden reprise par M. Friderici.

Allenspach: Ich möchte in einer persönlichen Erklärung meiner Besorgnis über die Art und Weise dieser Diskussion Ausdruck geben.

Es sind im Rate nur die Fraktionsmeinungen und damit einseitige Meinungen zum Ausdruck gebracht worden. Das Reglement gestattet es den andern nicht, ihre Meinungen ebenfalls darzulegen. Es ist ausserdem problematisch, wenn nur noch über Gesamtpakete entschieden und der Rat zu einem Organ würde, das nur noch Kommissionsgesamtpakete abzusegnen hat. Wir haben in diesem Kommissionspaket zahlreiche Probleme; es gibt zu jedem Problem verschiedene Lösungen.

Es sollte möglich sein, ohne unerträglichen Druck diese einzelnen Fragen auch einzeln zu diskutieren, weil es durchaus Möglichkeiten gibt, dass der Rat im Detail die Argumente anders gewichtet als die Kommission.

Es ist praktisch von allen Rednern festgestellt worden, dass die Stempelsteuer auf Lebensversicherungsprämien falsch sei, aber man müsste dies im Rahmen des Gesamtpakets akzeptieren.

Was sachlich falsch ist, kann auch politisch nicht richtig sein. Wir sollten uns die Freiheit nehmen, einmal gegen das Paket zu votieren und das auszudrücken, was wir sachlich als richtig erachten.

Nebiker, Berichterstatter: Ganz kurz, Herr Allenspach: Ich fühle mich als Kommissionspräsident einer Kommission, die intensiv gearbeitet hat, angegriffen. Wir können unsere parlamentarische Arbeit nicht effizient vollziehen, wenn wir nicht auf die Kommissionsberatungen abstehen. Wir können hier im Rat nicht eine zweite Kommissionssitzung abhalten. Es ist viel wichtiger, dass man in den Kommissionen alles vorlegt, sauber arbeitet, alles berät, und dann ist es zweckmäßig, wenn der Rat nur noch über die Kommissionsvorschläge entscheidet. Es sind alle Argumente, gerade auch in diesem Bereich, in den Kommissionsberatungen zum Ausdruck gekommen, aber der Kommissionsantrag ist nun einmal anders.

Gerade in diesem Falle ist es wichtig, dass die Kommission die Führung übernimmt, denn ohne eine solche Führungsaufgabe kann ein Kompromiss, der sich über drei verschiedene Gesetze erstreckt, überhaupt nicht geschlossen werden. Da können eben nicht Einzelinteressen immer wieder vorgebracht werden, sonst ist es dann auch nicht möglich, die Taxe occulte aufzuheben, und es ist auch nicht möglich, Herr Allenspach, die übrigen Revisionen bei der Stempelsteuer durchzubringen. Ich möchte die Leute dann sehen, welche die Stempelsteuergesetzgebung allein der Volksabstimmung aussetzen! Die haben doch überhaupt keine Chance: Gerade im Interesse dieser Gesetzesrevision sind wir diesen Kompromiss eingegangen.

Ich empfehle Ihnen nochmals, der Kommissionsmehrheit zuzustimmen und den Minderheitsantrag Zbinden beziehungsweise Friderici abzulehnen.

Bundesrat Stich: Ich bitte Sie, dem Bundesrat und der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

Es wäre an sich interessant, gelegentlich auch bei den Ausgaben solche Opposition gegen Mehrausgaben zu sehen, und nicht nur, wenn es darum geht, eine gewisse Kompensation bei den Einnahmen zu finden.

Der Bundesrat ist ursprünglich davon ausgegangen, dass im Bereich der Stempelabgaben selbst eine vollständige Kompensation gefunden werden müsste. Der Ständerat ist nicht gefolgt, Sie auch nicht.

Aber bedenken Sie bitte, dass es für dieses Paket auch nicht sehr gut wäre, wenn im Rahmen der Stempelsteuer überhaupt keine Kompensation gefunden würde und man dafür umgekehrt auf die Freiliste verzichten und den Konsum belasten würde. Das müssen Sie auch bedenken.

Dazu muss man aber auch ganz klar sagen, dass es hier nicht um eine Wettbewerbsverzerrung zwischen der Schweiz und dem Ausland geht, sondern um die Belastung des Inländers, der hier besteuert wird. Umgekehrt ist auch festzuhalten, dass das Banksparen mit dieser Stempelabgabe von 2,5 Prozent im Jahr auf den Prämien immer noch wesentlich schlechter gestellt ist als das Versicherungssparen, denn bei der Bank wird der Zins, der ausgerechnet wird, der Verrechnungssteuer unterstellt. Er muss dann bei der Einkommenssteuer deklariert, also versteuert werden, sonst verfällt die Verrechnungssteuer. Aber beim Versicherungssparen werden auf den aufgelaufenen Zinsen keine Verrechnungssteuer und auch keine direkte Steuer erhoben, und deshalb ist es hier durchaus gerecht, dass man eine solche Stempelabgabe auf Versicherungsprämien erhebt. Ich muss dem Antragsteller auch sagen, dass wir die Frage der Verfassungsmässigkeit durchaus geprüft haben. Der Vorschlag, den wir unterbreitet haben, hat auch die Zustimmung der Justizabteilung gefunden.

Ich bitte Sie deshalb, der Mehrheit und dem Bundesrat zu folgen und den Minderheitsantrag abzulehnen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	94 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	41 Stimmen

Ziff. II

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag Cavadini

Abs. 2

Streichen

Ch. II

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition Cavadini

Al. 2

Biffer

Ziff. III (neu)

Antrag der Kommission

Diese Änderung tritt nur in Verbindung mit dem Bundesbeschluss vom über die Neuordnung der Bundesfinanzen und der Einführung der Proportionalbesteuerung juristischer Personen nach Artikel 74 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer in Kraft.

Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Antrag Cavadini

Abs. 2

Unter Vorbehalt der Bestimmungen von Absatz 1 tritt das Gesetz am 1. Januar 1992 in Kraft.

Ch. III (nouveau)

Proposition de la commission

La présente modification ne peut entrer en vigueur qu'en relation avec l'arrêté fédéral du sur le nouveau régime des finances fédérales et l'introduction de l'imposition proportionnelle des personnes morales selon l'article 74 de la loi sur l'impôt fédéral direct.

Le Conseil fédéral fixe l'entrée en vigueur.

Proposition Cavadini

Al. 2

Sous réserve des dispositions du 1er alinéa, la loi entre en vigueur le 1er janvier 1992.

Cavadini: Zu Ziffer II: Ich habe den Antrag gestellt, Absatz 2 zu streichen, weil wir den gleichen Satz in Ziffer III haben. Hier geht es um eine kleine, formelle Korrektur.

In Ziffer III steht der Satz: «Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.» Ich bin überzeugt – das war auch die Meinung der Kommission –, dass dieses Gesetz dringend ist. Wir kommen jetzt mit einer gewissen Verspätung mit dieser Korrektur des Stempelsteuergesetzes. Daher bin ich der Auffassung, dass wir dieses Gesetz so rasch als möglich in Kraft setzen sollten, sobald das Ganze durch den Souverän angenommen sein wird.

Ich bin bereit, meinen Antrag zurückzuziehen, wenn ich vom Bundesrat eine klare Antwort betreffend diesen Punkt erhalte. Ich stelle die konkrete Frage: Ist der Bundesrat bereit, dieses Gesetz im Januar 1992 in Kraft zu setzen, wenn die Volksabstimmung am 2. Juni 1991 stattfindet und die Mehrwertsteuer angenommen wird? Das ist dringend. Wenn ich diese Zusicherung erhalte, überlasse ich dem Bundesrat die Flexibilität und bin bereit, meinen Antrag zurückzuziehen.

Nebiker, Berichterstatter: Es geht wiederum um die Kopplung der drei Vorlagen.

Zu Ziffer II Absatz 2 beantrage ich Ihnen, dem Antrag Cavadini zuzustimmen. Das ist eine redaktionelle Änderung: «Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten»; das kommt in Ziffer III hinein. Das ist an sich richtig.

Bei Ziffer III empfehle ich Ihnen, dem Antrag der Kommission zuzustimmen. Ich bin überzeugt, Herr Bundesrat Stich wird die notwendige Erklärung abgeben, dass er das Stempelsteuergesetz so rasch als möglich in Kraft setzen wird, sobald die beiden anderen gekoppelten Vorlagen kein Hindernis mehr darstellen.

Das Stempelsteuergesetz wird also in Kraft treten, wenn die Mehrwertsteuervorlage beim Volk Gnade finden wird. Das ist der kritische Punkt. Dann wird Herr Bundesrat Stich auch das Stempelsteuergesetz in Kraft setzen. Dann hat er nämlich Gewähr dafür, dass er die Kompensation für die Ausfälle bei der Stempelsteuergesetzesrevision erhält. Er hat sogar noch mehr, daran hat er am meisten Freude, allerdings erst zwei Jahre später. Wir erwarten, dass das Stempelsteuergesetz sehr rasch in Kraft tritt, damit die Abwanderung der Geschäfte im Interesse der ganzen Schweiz – nicht nur der Banken – nicht weiterhin ins Ausland erfolgt.

Ich bitte Sie, dem Antrag der Kommission zuzustimmen und damit die Verknüpfung der drei Steuervorlagen zu vollenden. Im übrigen möchte ich für die speditive Behandlung des ganzen Geschäfts herzlich danken. Wir haben sie etwas fraktiniert vorgenommen, aber trotzdem sind wir zu einem guten Ende gekommen. Es bestehen gegenüber dem Ständerat nur noch zwei erhebliche Differenzen: die Besteuerung des Gastgewerbes und die Steuern auf den Lebensversicherungen, die wir soeben beschlossen haben. Das sind die einzigen Streitpunkte, so dass es möglich sein sollte, die Vorlage noch diese Session zur Schlussabstimmung zu bringen.

Bundesrat Stich: An sich hätten wir auch ohne die Intervention von Herrn Cavadini die Absicht gehabt, das Gesetz möglichst frühzeitig in Kraft zu setzen. Nach Ihrem Beschluss in bezug auf die Hotellerie werden wir uns sogar Mühe geben, auch die Mehrwertsteuer möglichst rasch in Kraft zu setzen.

Präsident: Herr Cavadini teilt mit, dass er seine Anträge zu den Ziffern II und III zurückzieht.

*Angenommen gemäss Antrag der Kommission
Adopté selon la proposition de la commission*

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Gesetzentwurfes	94 Stimmen
Dagegen	16 Stimmen

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

88.239

**Parlamentarische Initiative
(Feigenwinter)**
**Aenderung des Bundesgesetzes
über die Stempelabgaben**

**Initiative parlementaire
(Feigenwinter)**
Droits de timbre. Révision de la loi

Siehe Jahrgang 1989, Seite 1468 – Voir année 1989, page 1468

Kategorie V, Art. 68 GRN – Catégorie V, art. 68 RCN

Herr **Nebiker** unterbreitet im Namen der Kommission den folgenden schriftlichen Bericht:

Wir unterbreiten Ihnen gemäss Artikel 21quater Absatz 3 des Geschäftsverkehrsgesetzes den vorliegenden Bericht und überweisen ihn gleichzeitig dem Bundesrat zur Stellungnahme.

Nationalrat Feigenwinter reichte am 5. Dezember 1988 eine parlamentarische Initiative in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs zur Revision des Bundesgesetzes vom 27. Juni 1973 über die Stempelabgaben ein und forderte eine Deregulierung staatlicher Schranken – vor allem steuerlicher Hindernisse –, um den Finanzplatz Schweiz im Wettbewerb um die Konkurrenzfähigkeit besserzustellen.

Der Nationalrat hat am 27. September 1989 mit 102 zu 49 Stimmen dem Antrag der vorberatenden Kommission zugesimmt und der Initiative Folge gegeben (Bericht vom 21. August 1989).

Die Kommission behandelte im Geschäft 89.041 Neue Finanzordnung die Teile: A. Bundesbeschluss über die Neuordnung der Bundesfinanzen und B. Bundesgesetz über die Stempelabgaben. Am 22. Januar, 30. Januar und 23. April 1990 beriet sie das Bundesgesetz über die Stempelabgaben und folgte dabei mehrheitlich den Beschlüssen des Ständerats. Der Ständerat hatte seinerseits praktisch alle Vorschläge der parlamentarischen Initiative 88.239 übernommen.

Am 5. November 1990 beschloss deshalb die Kommission, ohne erneute materielle Diskussion, dem Nationalrat den folgenden Antrag zu stellen.

M. **Nebiker** présente au nom de la commission le rapport écrit suivant:

Nous vous soumettons, conformément à l'article 21quater, alinéa 3, de la loi sur les rapports entre les conseils, le présent rapport que nous transmettons simultanément au Conseil fédéral pour avis.

Le conseiller national Feigenwinter a déposé le 5 décembre 1988 une initiative parlementaire rédigée de toutes pièces, laquelle demande une révision de la loi du 27 juin 1973 sur les droits de timbre, dans le but de démanteler les restrictions légales – tout particulièrement les obstacles fiscaux – afin d'améliorer la compétitivité de la place financière suisse.

Le Conseil national a approuvé le 27 septembre 1989 par 102 voix contre 49 la proposition de la commission préparatoire de donner suite à l'initiative (rapport du 21 août 1989).

La commission a examiné l'objet 89.041 Nouveau régime financier, soit les parties A, arrêté sur le nouveau régime des finances fédérales, et B, loi fédérale sur les droits de timbre. Les 22 et 30 janvier et le 23 avril 1990, elle a débattu la loi et s'est majoritairement ralliée aux décisions du Conseil des Etats, lequel avait lui-même repris quasiment toutes les propositions de l'initiative parlementaire 88.239.

En conclusion, la commission a donc décidé le 5 novembre 1990, sans reprendre la discussion de fond, de présenter au Conseil national la proposition ci-après.

Neue Finanzordnung

Nouveau régime financier

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1990
Année	
Anno	
Band	V
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	09
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	89.041
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	10.12.1990 - 14:30
Date	
Data	
Seite	2224-2243
Page	
Pagina	
Ref. No	20 019 296